

19.03.2020

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 3369
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8570

Welche Annahmen liegen der Landesregierung bezüglich der Behauptung der Bundesregierung einer energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von Garzweiler II vor?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Plenardebatte zur Bund-Länder-Einigung beim Kohleausstieg am 23.01.2020 stellte Ministerpräsident Laschet dar, wie es aus Sicht der Landesregierung zu dem ungewöhnlichen Vorgang kam, dass die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung von 2016 bundesgesetzlich bestätigt werden soll. Wie bereits in der Pressekonferenz zur Bund-Länder-Einigung am 16. Januar sprach er im Plenum davon, dass die Bundesregierung detaillierte Berechnungen vorgelegt habe, nach denen der Tagebau Garzweiler II wie geplant fortgeführt werden muss und die Landesregierung diesen Argumenten keine eigenen Berechnungen entgegen halten konnte.

Daneben überraschte Ministerpräsident Laschet mit einer Zahl zum Restkohlebedarf der Braunkohlekraftwerke im Rheinischen Revier. Er sprach von einem kumulierten Bedarf von 950 Millionen Tonnen Braunkohle. Doch weder erläuterte er, aus welcher Quelle er diese Zahl bezogen hat, noch welche Annahmen dieser Zahl zugrunde liegen.

In früheren Kleinen Anfragen (Drucksachen 17/7040 bis 17/7051) nannte die Landesregierung folgende übliche Braunkohleverbräuche für die unterschiedlichen Kraftwerksblockklassen:

300 MW-Klasse: 2,5 bis 3,5 Millionen Tonnen pro Jahr
600 MW-Klasse: 4,5 bis 5,5 Millionen Tonnen pro Jahr
1000 MW-Klasse (BoA): 6 bis 7 Millionen Tonnen pro Jahr

Legt man diese Bandbreiten dem am 16. Januar 2020 beschlossenen Abschaltplan zugrunde, ergibt sich ein Restkohlebedarf für die Braunkohlekraftwerke im Rheinischen Revier über alle drei Tagebaue zwischen 580 und 685 Millionen Tonnen bis 2038. Die von Ministerpräsident Laschet genannte Zahl liegt demgegenüber um 39 bis 64 Prozent höher.

Datum des Originals: 17.03.2020/Ausgegeben: 25.03.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 3369 mit Schreiben vom 17. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten beantwortet.

1. ***Welche Informationen liegen der Landesregierung zu den Berechnungen von RWE und der Bundesregierung mit der Schlussfolgerung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung von 2016 vor? (Bitte um detaillierte Darstellung der Annahmen und Berechnungen)***
2. ***Welche eigenen Ergebnisse zu in unterschiedlichen Abbaugrenzen förderbaren Kohlemengen liegen der Landesregierung vor? (Bitte Gesamtsumme und förderfähige Mengen für die Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler II in unterschiedlichen Abbaugrenzen angeben)***
3. ***Welche Untersuchungen zum Bedarf an Braunkohle im Rheinischen Revier bis zum Ende der Braunkohleverstromung, die einen Gesamtbedarf von 950 Millionen Tonnen erwarten lassen, liegen der Landesregierung vor? (Bitte um Darstellung der Gesamtsumme, sowie einer Aufschlüsselung nach Tagebauen und der einzelnen Kraftwerksblöcke in Millionen Tonnen)***
4. ***Wie viel Braunkohle wird voraussichtlich durch die vorgezogene Stilllegung des Kraftwerks Weisweiler im Tagebau Inden nicht gefördert werden?***

Die Fragen 1,2,3 und 4 werden wegen des sachlichen Zusammenhangs zusammenhängend beantwortet.

Die Angabe der in den unterschiedlichen Abbaugrenzen förderbaren Kohlemengen und des Gesamtbedarfs von ca. 950 Mio. Tonnen (einschl. des Bedarfs für die Veredelungsproduktion) sind auf den Stichtag 1. Januar 2019 bezogen und wurde Mitte Januar 2020 aus folgenden Quellen abgeleitet:

Die Kohlevorräte in den genehmigten Tagebauen bzw. für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung 2016 betragen gemäß den Angaben von RWE Power AG ca. 700 Mio. t für den Tagebau Garzweiler II, ca.1310 Mio. t für den Tagebau Hambach und ca. 240 Mio. t für den Tagebau Inden.

RWE Power AG hat das MWIDE über Ergebnisse ihrer Abschätzungen und Berechnungen zum zukünftigen Kohlebedarf aus den Tagebauen mit Stichtag 1. Januar 2019 informiert. Unter Berücksichtigung des am 16. Januar 2020 veröffentlichten Stilllegungspfad (Stand 15. Januar 2020) und auf der Grundlage von RWE Power AG beauftragter Gutachten sind der Kohlebedarf bzw. die möglichen Entnahmemengen für den Tagebau Garzweiler II mit ca. 645 Mio.t und für den Tagebau Hambach mit ca. 180 Mio. t sowie für den Tagebau Inden nach eigenen Abschätzungen mit ca.120 Mio. t anzugeben.

Die jeweils in den Tagebauen verbleibenden Kohlevorräte ergeben sich aus der Differenz der Kohlevorräte in den Abbaugebieten mit dem jeweiligen Kohlebedarf bzw. der Entnahmemenge.

Vor dem Hintergrund des Atomausstiegs, des geplanten Rückgangs gesicherter Erzeugungskapazitäten bei Steinkohlekraftwerken und der absehbar steigenden Stromnachfrage (u.a. durch E-Mobilität, Sektorenkopplung und PtX) muss aus Sicht der Landesregierung eine ausreichende Brennstoffversorgung für die sicher plan- und steuerbare

Stromerzeugung in Braunkohlekraftwerken gewährleistet werden. Dies muss daher bei Abschätzungen des zukünftigen Kohlebedarfs stets berücksichtigt werden.

5. *Plant die Landesregierung im Zuge der angekündigten Überarbeitung der Leitentscheidung zur Braunkohle eigene Untersuchungen zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II?*

Die Bundesregierung hat die Initiative ergriffen, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts bundesgesetzlich in einem Kohleausstiegsgesetz festzustellen. Entsprechendes ist in Ziffer 4 der Bund-Länder-Einigung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 aufgenommen.

Dieses Gesetzgebungsverfahren ist abzuwarten.